

MACHTMISSBRAUCH IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG - DIE FRAGE WO ENDET FACHLICH LEGITIME ERZIEHUNG IST HEUTE NOCH UNBEANTWORTET



Die Vergangenheit aufarbeiten und Konsequenzen ziehen:

1. Machtmissbrauch an ehemaligen Heimkindern: <https://www.deutschlands-heimkinder.de/>
2. Machtmissbrauch an "Verschickungskindern": <https://www.swr.de/.../did.../nid=233454/6q0wyx/index.html>

Abgesehen davon, dass die Intensität des Machtmissbrauchs in der Vergangenheit gravierender war, stellt das Projekt Pädagogik und Recht/ <https://www.paedagogikundrecht.de/> heute fest, dass sich dem Grunde nach nichts verändert hat ! Nach wie vor besteht keine fachlich- pädagogische Orientierung, wie sich Erziehung von Machtmissbrauch abgrenzt. Zwar ist seit 2000 "Gewalt" in der Erziehung geächtet, jedoch wurde dieses "Gewaltverbot" bisher nicht konkretisiert: wann liegt eine s.g. "entwürdigende Maßnahme" vor? Der Wegfall des "Züchtigungsrechts" definiert zwar Straftaten wie Körperverletzung als Machtmissbrauch, wann aber das Handeln von Pädagog*innen fachlich illegitim ist, bleibt offen: wann stellt sich z.B. das Festhalten eines Kindes als Machtmissbrauch dar? Darf ich damit ein pädagogisches Gespräch fortführen, das ein Kind vorzeitig beenden will? **Der Gesetzgeber ist gefragt:** Wann folgt dem 1. Schritt des "Gewaltverbots in der Erziehung" der 2. Schritt der Politik, in der Erziehung den "Gewalt"begriff und damit den "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" zu konkretisieren? "KINBDESRECHTE IM GRUNDGESETZ" verankern, ist nur ein Einstieg in die Grauzone mangelhafter Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch. Wichtiger ist es nun, im Bürgerlichen Gesetzbuch die "Unverletzbarkeit des Kindesrechts auf fachlich begründbares/ legitimes Handeln" einzufügen, zumindest aber für die professionelle Erziehung der Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII.